



Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

BEKANNTMACHUNG

zur 28. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)
am Donnerstag, den 14.11.2019, 19:00 Uhr
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund/Land) (VL-20/2018
hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute teilweise Umstellung der Fördermittel im Landesprogrammteil 3. Ergänzung)
2. Städtebauliches Konzept für einen Sportpark am Stellberg in Homberg (Efze) (SB-11/2019
Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 3. Ergänzung)
3. Einrichtung eines E-Bike Verleihsystem in Homberg (Efze) (VL-225/2019)
hier: a) Reflektion über die Durchführung des Projekts „Radfahren neu entdecken“
b) Einrichtung eines E-Bike-Verleihsystems in 2020
4. Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ (VL-53/2017
hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Ziegenhainer Straße 6. Ergänzung)
5. Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ (VL-53/2017
hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Kasseler Straße 7. Ergänzung)
6. Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark (VL-138/2017
hier: a) Sachstandsbericht zur Umsetzung der Projekte aus dem ISEK mit Priorität I
b) Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für den „Alten Friedhof / Auf den Berglöcher“ und den „Neuen Friedhof“ 11. Ergänzung)
7. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 97 Absatz 3 HGO (VL-205/2019
5. Ergänzung)
8. Nachwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) I (VL-216/2019)
Nachwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II
Nachwahl eines stv. Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze)II
Nachwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II
9. Sachstandsberichte und sonstige Informationen

- 9.1 Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung
- 10. Anträge
- 10.1 Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. "Kreisstadt Homberg (Efze)" (VL-228/2019)
- 10.2 Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Bürgerfragestunde (VL-229/2019)
- 10.3 Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Unterrichtung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten" (VL-230/2019)
- 11. Anfragen
- 11.1 Anfrage der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Förderprogramme (SB-45/2019)
- 11.2 Anfrage der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Ärztehaus (SB-46/2019)
- 12. Anregungen

Homberg (Efze), 01.11.2019

Jürgen Thurai
Stadtverordnetenvorsteher

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-20/2018 3. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund/Land) hier: Beratung und Beschlussfassung über die erneute teilweise Umstellung der Fördermittel im Landesprogrammteil

a) Erläuterung:

Am 15.03.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Neuordnung der Förderprojekte im Landesprogrammteil KIP beraten und beschlossen, die Maßnahme „Grundhafte Sanierung B-Platz“ zurückzuziehen und die dafür genehmigten Fördermittel von 90.000,00 € auf „Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig“ (65.000,00 €) und „Aufwertung Freibad Erleborn“ (25.000,00 €) zu verteilen. Die Maßnahmen sind seitens der WiBank in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt und die Förderung sichergestellt.

Somit sind derzeit im Landesprogrammteil folgende Maßnahmen angemeldet und bewilligt:

- Aufwertung Freibad Erleborn	225.000,00 €
- Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig	195.000,00 €
- Aufwertung Bolzplatz Roppershain	12.790,00 €

Die Aufwertung des Bolzplatzes Roppershain ist abgeschlossen und die Fördermittel gebunden.

Grundsätzlich müssen alle Maßnahmen bis zum 31.12. 2020 abgeschlossen (vollständig abgenommen) sein. Das Fristende für den letztmaligen Abruf der Fördermittel im Landesprogramm ist am 23.11.2020.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Planungen zum Freibad Erleborn und der Erfordernis zu Investitionen im Bereich Bädertechnik und Gebäudeinfrastruktur ist eine Umsetzung der Arbeiten im Außenbereich im Jahr 2020 nicht zu realisieren, da sie erst den Abschluss aller Arbeiten bilden können. Die Gestaltung der Außenanlagen ist aber Grundlage der Fördermittelbeantragung KIP. Daher muss eine alternative Verwendung der Fördermittel gefunden werden.

Bei den Bauarbeiten am Sportplatz Wernswig gibt es derzeit erhebliche Probleme bei der Umsetzung. Die beauftragte Firma hat bereits seit mehreren Wochen die Arbeiten unterbrochen. Obwohl hier der Maßnahmenabschluss voraussichtlich rechtzeitig erreicht werden kann, wird auch hier aufgrund der Unsicherheiten vorgeschlagen, die Fördermittel anderweitig zu binden.

Nach Rücksprache mit der Beratungsstelle KIP bei der WiBank besteht die Möglichkeit, beide Maßnahmen zurückzuziehen und die Fördermittel analog zum Bundesprogramm auf die Maßnahme „Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach“ zu übertragen. Dies würde bedeuten,

die Maßnahme im Bundesprogramm (Fördermittel 1.072.280,00 €) bleibt bestehen und wird im Landesprogrammteil ergänzt (420.000,00 €). Die Gesamtfördersumme wäre somit 1.492.280,00 €. Eine scharf getrennte Abgrenzung der Förderprogramme muss dabei gewährleistet sein (Trennung in Einzelgewerke).

Vorteil dieser Vorgehensweise ist ein möglichst schneller und gesicherter Abruf der gesamten Fördermittel, weil die Baumaßnahme in weiten Teilen abgeschlossen ist.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), Richtlinien des Landes Hessen zum KIP-Förderprogramm

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die bislang im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms im Landesprogrammteil vorgesehenen Maßnahmen „Aufwertung Freibad Erleborn“ und „Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig“ werden zurückgezogen.

Die dafür genehmigten Fördermittel in Höhe von insgesamt 420.000,00 € werden für die Maßnahme „Grundhafte Sanierung der KiTa im Osterbach“ angemeldet.

Gleichzeitig werden die Tilgungsanteile vom Land (Einnahmen) von 3060201804 in Höhe von 180.000 € und 3050131802 in Höhe von 112.000 € auf die Investitionsnummer 1050211903 „Landeszuzwendungen Grundhafte Sanierung Kita Osterbach“ umgewidmet.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: SB-11/2019 3. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
BPUS	11.11.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Städtebauliches Konzept für einen Sportpark am Stellberg in Homberg (Efze)

Hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

a) Erläuterung:

Am 22.08.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, ein konkretes bauliches Konzept zur Sanierung des sog. „B-Platzes“ zu erarbeiten und vorzulegen. Das vorgesehene zeitliche Ziel, nämlich eine Vorlage zum 17.10.2019 konnte aufgrund des Prüfungsumfanges, der insbesondere auch ein Bodengutachten beinhaltete, leider nicht eingehalten werden. Stattdessen wird nunmehr in diesem Sitzungszyklus die als Anlage beigefügte ökologisch-ökonomische Bilanz, die durch Herrn Dipl.-Ing. Jobst Walter erarbeitet wurde, vorgelegt.

Zugleich wurde die Klimaschutzmanagerin der Stadt Homberg (Efze), Frau Helene Pankratz, um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Aus dieser Stellungnahme geht insbesondere auch hervor, dass eine (sinnvolle) Beurteilung der zu wählenden Bodenbeschaffenheit nur dann möglich ist, wenn zuvor die Parameter durch die Kommunalpolitik festgelegt werden. Konkret geht es um die Frage, ob die Stadt Homberg (Efze) ihre Sportstätten anhand des Bedarfs orientieren möchte oder ob die Sportausübungsmöglichkeiten durch die Kapazität limitiert werden sollen.

Um den tatsächlichen Bedarf im Bereich des Rasensports (in Homberg fast ausnahmslos Fußball) darzustellen, ist es zunächst notwendig, die Organisationsstruktur im Jugendfußball zu erläutern. Hier gibt es im Stadtgebiet zwei große Spielgemeinschaften: Zum einen die SG WeWaLeCa Hülsa und zum anderen die JSG Homberg-Efze.

Aus Vereinfachungsgründen wird hier zunächst ausschließlich die JSG Homberg-Efze betrachtet, die aus einer Kooperation der Vereine FC Homberg, TSV Holzhausen, TSV Remsfeld sowie Falkenberg, Harle, Hebel und Uttershausen (gemeinsam FSG Efze 04) besteht. Innerhalb dieser Gesamtkooperation sieht die Aufgabenverteilung vor, dass die Jugendmannschaften in den Altersklassen G-, F- und E-Jugend (möglichst am Wohnort) in den Stammvereinen spielen und trainieren. Die darüber hinausgehenden Jugendmannschaften, also D-, C-, B- und A-Jugend sollen zentral gemeinsam spielen und trainieren. Dies führt bei dem aktuellen Bestand an Mannschaften zu dem aus der anliegenden Übersicht zu erkennenden Platzbedarf von ca. 34 Wochenstunden am Standort Homberg-Stellberg.

Hinzu kommen die Spiel- und Trainingsstunden der Erwachsenen (drei Herrenmannschaften und eine „Altherrenmannschaft“). Deren Bedarf summiert sich auf etwa 16 Wochenstunden.

Im Ergebnis bedeutet dies eine Belegung von 50 Wochenstunden nur durch den Vereinssport. Legt man zugrunde, dass eine maximale Belegung von Naturrasenplätzen in einer Größenordnung von maximal 12 Stunden pro Woche zu empfehlen ist, erfordern die vorgenannten 50 Wochenstunden 4-5 Naturrasenplätze. Momentan sind zwei Naturrasenplätze (Stadion und „B-Platz“) und ein Hartplatz vorhanden. Da der Hartplatz, der insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten genutzt wird, im Falle einer Entscheidung gegen einen Kunstrasenplatz nicht in einen Naturrasenplatz umgewandelt werden könnte, müssten dementsprechend für einen bedarfsorientierte Spiel- und Trainingsbetrieb die beiden vorhandenen Naturrasenplätze saniert und zwei weitere Naturrasenplätze gebaut werden.

Hierbei wurde noch nicht berücksichtigt, dass die Sportanlagen auch und insbesondere von den Schulen genutzt werden.

Unter der Voraussetzung, dass eine am tatsächlich Bedarf orientierte Sportstättenplanung politisch gewünscht ist, müsste also in der ökologisch-ökonomischen Vergleichsbetrachtung ein Kunstrasenplatz mit fünf Naturrasenplätzen verglichen werden.

Das Ergebnis dieses Vergleichs wird zweifellos zugunsten des Kunstrasenplatzes ausfallen, weshalb empfohlen wird, an dieser Stelle von weiteren kostenauslösenden Voruntersuchungen abzusehen.

Alternativ müsste man erwägen, den Vereinen naheulegen, ihren Trainingsumfang signifikant zu reduzieren. Denn auch ein Ausweichen auf die Sportplätze in den Stadtteilen bzw. der Gemeinde Wabern kommt realistischer Weise nicht in Betracht, weil die dortigen Rasenplätze bereits durch deren Erwachsenenspiel- und -trainingsbetrieb sowie die in den Wohnort spielenden und trainierenden Jugendmannschaften (G-, F- und E-Jugend, vgl. oben) an der 12-Stunden-Kapazitätsgrenze angelangen.

Für die Herstellung des „B-Platzes“ als Kunstrasenplatz wurden 1.040.000 EUR in den Haushaltsentwurf 2020 eingestellt. Die Maßnahme könnte über das Investitionsprogramm „Hessenkasse“ finanziert werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der sog. „B-Platz“ am Stellberg in Homberg soll als Kunstrasenplatz ausgebaut werden. Diese Maßnahme ist im Investitionsprogramm „Hessenkasse“ anzumelden.

Anlage(n):

1. Ökologisch- Ökonomische Bilanz B-Platz
2. Stellungnahme Klimaschutz zum Sportpark Pankratz 2019-10-17
3. Übersicht

Titelzusammenstellung, Sportplatzbauarbeiten			
Titel	Kunstrasen	Hybridrasen	Naturrasen
Sportplatzbauarbeiten	583.650,00 €	647.650,00 €	377.650,00 €
Baustelleneinrichtung	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €
Rückbau- und Abbruchmaßnahmen	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Erdarbeiten	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
Sportstättenbeleuchtung	90.500,00 €	90.500,00 €	90.500,00 €
Entwässerungsanlagen	55.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Wasseranlagen	46.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €
Spielfeldoberflächen	315.000,00 €	385.000,00 €	115.000,00 €
Einfriedung / Zaunbau	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Ausstattung	7.150,00 €	7.150,00 €	7.150,00 €

Titelzusammenstellung, Pflege			
Titel	Kunstrasen	Hybridrasen	Naturrasen
Umfang Pflege (Mitte April - Mitte September, ~30 Wochen)	Grund- und Tiefenreinigung, 1x p.a. Nachsanden, 3 to p.a. Bewässerung, 3x 2l/m ² p.w.	Mähen, 2x p.w. Bewässerung, 2x 20l/m ² p.w. Dünger, 5x 35-50g/m ² p.a. Auflockern (Vollspoon), 1x p.a. Schlitzen/Tiefenvertikutieren, 1x p.a. Nachsanden, 2 to p.a. Abschleppen, 3x p.a. Perforationsnachsaat, 1x p.a.	Mähen, 2x p.w. Bewässerung, 2x 20l/m ² p.w. Dünger, 5x 35-50g/m ² p.a. Auflockern (Vollspoon), 1x p.a. Schlitzen/Tiefenvertikutieren, 1x p.a. Nachsanden, 2 to p.a. Abschleppen, 3x p.a. Perforationsnachsaat, 1x p.a.
Pflege Folgejahre	143.509,62 €	662.328,00 €	632.872,80 €
Pflege 1. Jahr	59.796,18 €	55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 2. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 3. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 4. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 5. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 6. Jahr	83.713,44 €	55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 7. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 8. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 9. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 10. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 11. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €
Pflege 12. Jahr		55.194,00 €	52.739,40 €

Gesamtentstehungskosten, mit Gewährleistungspflege und Baunebenkosten			
	Kunstrasen	Hybridrasen	Naturrasen
Baukosten netto	583.650,00 €	647.650,00 €	377.650,00 €
Gewährleistungspflege (3 Jahre Natur- u. Hybridrasen; 4 Jahre Kunstrasen)	47.836,94 €	165.582,00 €	158.218,20 €
Zwischensumme netto	631.486,94 €	813.232,00 €	535.868,20 €
15% Baunebenkosten (Honorare, Gebühren)	94.723,04 €	121.984,80 €	80.380,23 €
Zwischensumme netto	726.209,99 €	935.216,80 €	616.248,43 €
19% Mehrwertsteuer	137.979,90 €	177.691,19 €	117.087,20 €
Gesamtentstehungskosten brutto	864.189,88 €	1.112.907,99 €	733.335,63 €
Unvorhergesehenes	ca. 10%	ca. 10%	ca. 10%
Gesamt	950.000,00 €	1.225.000,00 €	810.000,00 €

Gesamtkosten über Nutzungszeitraum von 12 Jahren mit Pflege und Unterhalt			
	Kunstrasen	Hybridrasen	Naturrasen
Gesamtentstehungskosten, mit Gewährleistungspflege und Baunebenkosten netto	726.209,99 €	935.216,80 €	616.248,43 €
Pflege bis ins 12. Jahr der Nutzung netto	83.713,44 €	496.746,00 €	474.654,60 €
Zwischensumme netto	809.923,43 €	1.431.962,80 €	1.090.903,03 €
19% Mehrwertsteuer	153.885,45 €	272.072,93 €	207.271,58 €
Gesamtentstehungskosten brutto	963.808,88 €	1.704.035,73 €	1.298.174,61 €
Unvorhergesehenes	ca. 10%	ca. 10%	ca. 10%
Gesamt	1.060.000,00 €	1.875.000,00 €	1.430.000,00 €

Stellungnahme des Klimaschutzmanagement zum Sportpark am Stellberg

Die Stadt Homberg (Efze) hat sich mit der Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes zum Ziel gesetzt, CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 18 % und bis 2050 um 22 % gegenüber dem Basisjahr einzusparen. Das Klimaschutzkonzept beinhaltet unterschiedliche Maßnahmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutz im Gebäudebestand und in der Verwaltung, Erneuerbare Energien, Unternehmen (IGHD) sowie Verkehr und Mobilität.

Das Projekt „Sportpark am Stellberg“ wird nicht als Maßnahme im Klimaschutzkonzept aufgeführt. Eine Stellungnahme aus Sicht des Klimaschutzes zum Sportpark, bedarf einer umfassenden Analyse. Hierfür sind jedoch grundsätzlich politische Rahmenbedingungen wie z.B. Bedarfe der Schulen, Vereine etc. zu klären.

	Anzahl der Teams	Trainingsbetrieb			Spielbetrieb		Gesamtsumme (h)
		Anzahl (Einh.)	Dauer (h)	Summe (h)	Dauer (h)	Summe (h)	
A-Jugend (w)	0	2	1,5	0	1,5	0	
B-Jugend (w)	1	2	1,5	3	1,5	1,5	
C-Jugend (w)	0	2	1,5	0	1	0	
D-Jugend (w)	0	2	1,5	0	1	0	
				3		1,5	4,5
A-Jugend (m)	1	2	1,5	3	1,5	1,5	
B-Jugend (m)	1	2	1,5	3	1,5	1,5	
C-Jugend (m)	1	2	1,5	3	1	1	
D-Jugend (m)	2	2	1,5	6	1	2	
				15		6	21
E-Jugend (m/w)	2	2	1,5	6			
F-Jugend (m/w)	2	1	1,5	3			
G-Jugend	1	1	1,5	1,5			
				10,5			
	Davon 1/2 wegen Doppelbelegung:			5,25	pauschal:	4	9,25
Gesamtbelegung durch Jugendmannschaften pro Woche in Stunden:							34,75

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-225/2019

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Einrichtung eines E-Bike Verleihsystem in Homberg (Efze)

hier: a) Reflektion über die Durchführung des Projekts „Radfahren neu entdecken“

b) Einrichtung eines E-Bike-Verleihsystems in 2020

a) Erläuterung:

- a) Von Juli bis August 2019 durfte Homberg (Efze) am Projekt „Radfahren neu entdecken“ (E-Bike Testwochen) vom Land Hessen teilnehmen. Für diesen Zeitraum standen der Stadt insgesamt ein S-Pedelec, fünf Pedelecs, sowie vier E-Lastenräder zur Verfügung. Für die Teilnahme am kostenlosen E-Bike Verleih, konnten sich interessierte Bürger*innen auf der Internetplattform „Radfahren neu entdecken“ registrieren. Die Organisation der Zeiträume sowie die Ausgabe der E-Bikes erfolgte über die Mitarbeiter der Bauverwaltung. Es gab insgesamt über 80 Anmeldungen, wovon jedoch nur 58 Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Das S-Pedelec war bereits zu Beginn der Aktion ausgebucht. Da nur ein S-Pedelec zur Verfügung stand, gab es nur neun Nutzer für jeweils eine Woche. Die Pedelecs waren nach einer kurzen Anlaufphase sehr beliebt und bis zur letzten Woche ausgebucht. Hierfür gab es ca. 34 Nutzer*innen. Bei den E-Lastenrädern war die Nachfrage mit 15 Nutzer*innen nicht so hoch, daher konnte der Testzeitraum je nach Interesse auf bis zu vier Wochen verlängert werden. Schlussfolgernd ist festzustellen, dass die E-Bike Testwochen in Homberg (Efze) sehr gut verlaufen sind. Viele der Nutzer*innen haben sich von den Vorteilen der E-Mobilität überzeugen lassen und sich im Anschluss ein eigenes E-Bike gekauft. Darüber hinaus haben viele den Wunsch nach einem dauerhaften E-Bike Verleihsystem in Homberg (Efze) geäußert.
- b) Aufgrund der positiven Resonanzen der E-Bike-Testwochen soll in 2020 im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten ein dauerhaftes E-Bike Verleihsystem in Homberg (Efze) eingerichtet werden. Nach der neuen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten wird eine Förderung in Höhe von 70 % für die Einrichtung kommunaler Verleihsystem zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen befinden sich unter folgendem Link: <https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/190916-klimarichtlinie.pdf> Da Homberg (Efze) dem Bündnis „Hessen aktiv: Die Klimakommunen“ angehört, wird die Förderung auf 90 % erhöht. Da durch den E-Bike Verleih auch der Tourismus gestärkt werden soll, wäre es sinnvoll ein E-Bike Verleihsystem über eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen zu entwickeln.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Für den Haushalt 2020 wurden 50.000,00 € angemeldet.

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

d) Beschlussvorschlag:

- a) Der Reflektionsbericht über das Projekt „Radfahren neu entdecken“ wird zur Kenntnis genommen.
- b) Im Rahmen der Klimaschutzaktivitäten soll in Homberg (Efze) ein dauerhaftes E-Bike Verleihsystem eingerichtet werden. Eine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen aus dem Schwalm-Eder-Kreis wird angestrebt. In 2020 soll ein Förderantrag beim Land Hessen eingereicht werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-53/2017 6. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
BPUS	11.11.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Ziegenhainer Straße

a) Erläuterung:

Am 14.10.2019 wurden im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung die Variantenplanungen zum Umbau der Ziegenhainer Straße erneut vorgestellt. Die dort vorgeschlagenen und am 17.10.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergänzungen wurden entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet. Der aktuelle Ausbauplan ist als Anlage beigefügt.

Seitens des Planungsbüros sind folgende Anmerkungen/Bedenken getroffen worden:

- Eine Fläche ohne Kanten (höhengleiche Übergänge) - wie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen - ist aus Sicht des Planungsbüros nicht förderfähig. Die Grundsätze der Förderung besagen eine Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmer, hierzu zählen Blinde und sehbehinderte Menschen. Diese benötigen eine Abgrenzungskante von mindestens 3 cm, um diese mit dem Blindenstock zu erfühlen. Ansonsten ist der Übergang Gehweg-Straße nicht erfassbar.

- Die Errichtung von separaten Fahrradwegen ist kritisch zu beurteilen, dies geschieht aus folgenden Gründen:

Die Radwege müssen vor dem Minikreisel auf die normale Fahrbahn geführt werden, dies würde im Idealfall vor dem Zebrastreifen geschehen. Hier ist aber in diesem Fall ein Knotenpunkt (Freiheimer Straße und Bindeweg). Somit muss die Verlegung vorher passieren, was aber auch einen Unglücklichen Umstand erzeugt: die Radfahrer fahren auf dem Radweg, der PKW-Fahrer konzentriert sich auf den Knotenpunkt und dann wird der Radfahrer auf die Straße geführt.

- Durch die Aufteilung der Flächen wurde "bergfahrend" ein Schlenker kurz vor dem Minikreisel erzeugt, der auch hier die Aufmerksamkeit der PKW-Fahrer unnötig in Anspruch nimmt (Minikreisel + Freiheimer Straße + Radweg Ende + Zebrastreifen + Schlenker).

Im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wird ein Vertreter des Planungsbüros für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

...

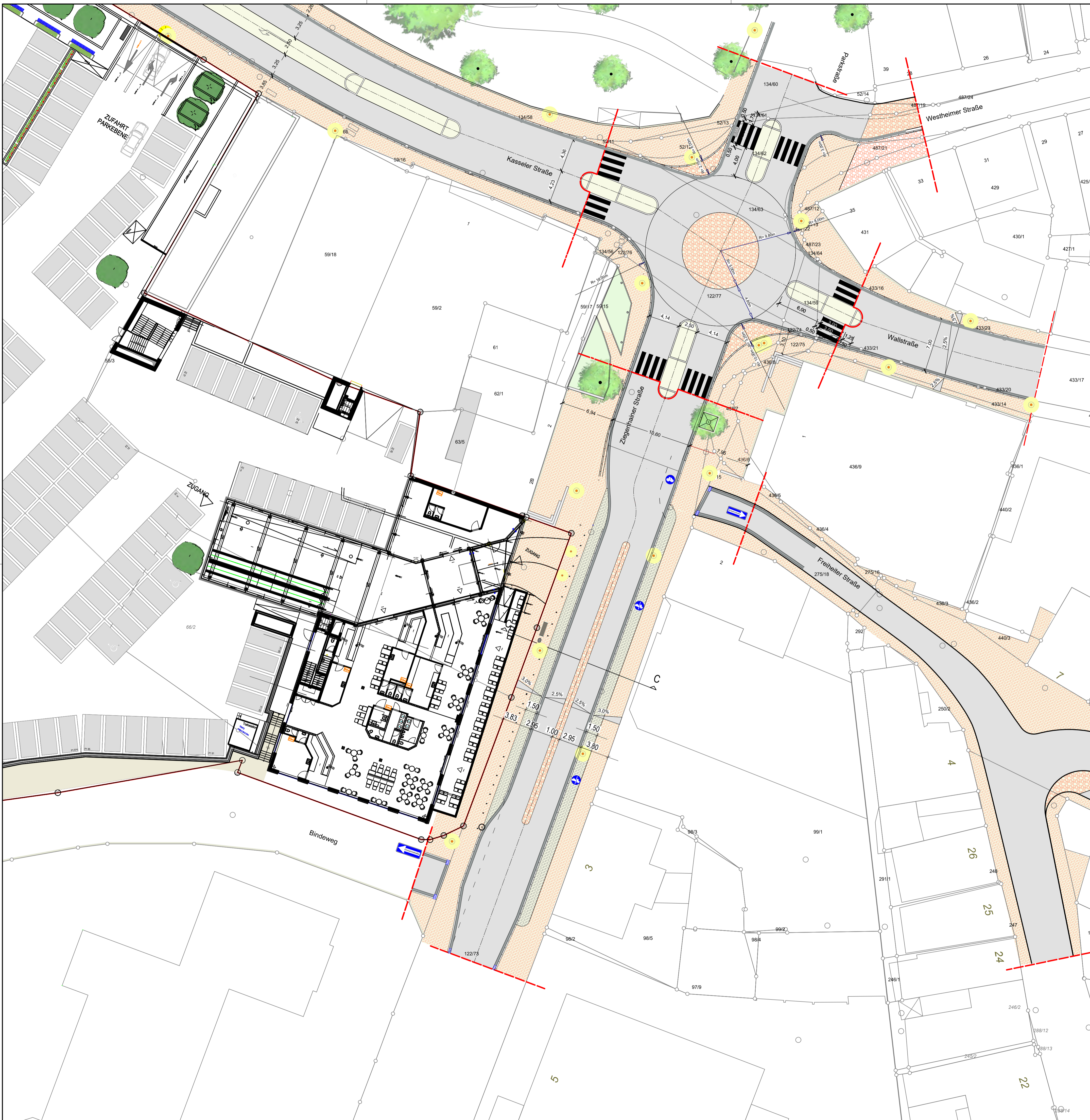
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Neugestaltung des oberen Teils der Ziegenhainer Straße soll auf der Grundlage des vorgelegten Ausbauplans [unter Berücksichtigung folgender Änderungen] ausgeführt werden.

Anlage(n):

1. Anlage Lageplan Ziegenhainer Straße -1-, Unger, 2019-10-31



Legende

- Baum Bestand
- Baum geplant mit Baumrost
- Baum geplant mit Baumrost (mit Kreis)
- Anforderungsschild
- Mastleuchte Planung
- Sitzbank mit Mülleimer
- Fahrradständer
- Poller
- Asphalt
- Natursteingroßpflaster
- Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
- Grünfläche
- Betonsteinpflaster im Radweg
- Betonsteinpflaster im Gehweg
- Rinne

Index	Art der Änderung	Name	Datum
a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019

UNGER ingenieure
Ingenieurgesellschaft mbH
Ingenieur seit 1948

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenbach

UNGER ingenieure
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthshäuser Straße 36
34576 Homberg (Efze)
www.unger-ingenieure.de
Telefon 05681 7702-0

Auftraggeber: **Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)**
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

Planbezeichnung: **Variante 5a - Lageplan -**

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E_02_05a
Stand: ACAD	31.10.2019		

Auftraggeber: _____ Planverfasser: _____

Ingenieurgesellschaft mbH
Waßmuthshäuser Straße 36
34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 7702-0 · Fax: -19

Homburg, den _____ Okt. 2019

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-53/2017 7. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
BPUS	11.11.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Neuordnung des Verkehrs im Kreuzungsbereich „Drehscheibe“ hier: Beratung zum weiteren Vorgehen im Bereich der Kasseler Straße

a) Erläuterung:

Für die weiteren Beratungen zum Ausbau der Kasseler Straße ist vom Planungsbüro die aktuelle Ausbauvariante - unter Zugrundelegung der neuesten Planunterlagen Schoofs - erarbeitet worden. Diese ist in der Anlage beigefügt.

Es ist anzumerken, dass im Bereich der Kasseler Straße ein separater Fahrradstreifen ohne eine komplette Verlegung der Mauer zum Stadtpark nicht möglich ist. Daher wurde hier ein markierter Fahrradschutzstreifen vorgesehen.

Im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wird ein Vertreter des Planungsbüros für weitere Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

...

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

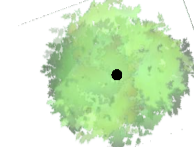









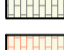




Die Neugestaltung der Kasseler Straße soll auf der Grundlage des vorgelegten Ausbauplans [unter Berücksichtigung folgender Änderungen] ausgeführt werden.

Anlage(n):

1. Anlage Lageplan Kasseler Straße, Unger, 2019-10-31



Legende

-  Baum Bestand
-  Baum geplant mit Baumrost
-  Baum geplant mit Baumrost
-  Anforderungssampel
-  Mastleuchte Planung
-  Sitzbank mit Mülleimer
-  Fahrradständer
-  Poller
-  Asphalt
-  Natursteingroßpflaster
-  Betonsteinpflaster in Fahrbahnen
-  Grünfläche
-  Betonsteinpflaster im Radweg
-  Betonsteinpflaster im Gehweg
-  Rinne

a.)	Radweg	MSF/SE	14.10.2019
Index	Art der Änderung	Name	Datum




UNGER
ingenieure
Ingagement seit 1948

Darmstadt ■ Freiburg ■ Homberg (Efze)
Heidelberg ■ Koblenz ■ Mainz ■ Offenburg

UNGER ingenieure
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthhäuser Straße 36
34576 Homberg (Efze)
www.unger-ingenieure.de
Telefon 05681 7702-0

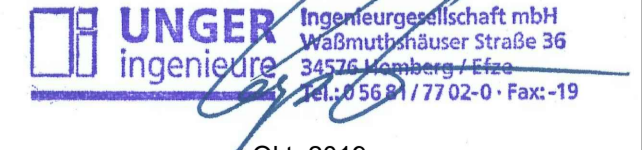
Auftraggeber:  **Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)**
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises

Projekt: **Verkehrsinfrastruktur Homberg (Efze), Ziegenhainer Str.**

Planbezeichnung: **Kasseler Straße, Variante 2- Lageplan -**

Name:	Datum:	Projekt Nr.:	Planstatus:
Bearbeitet: MSF	Okt. 2019	30503	Entwurf
Gezeichnet: SE	Okt. 2019	Maßstab:	Zeichnungs Nr.:
Geprüft: MSF	Okt. 2019	1 : 250	19_30503_E 02_06a
Stand: ACAD	31.10.2019		

Auftraggeber: _____ Planverfasser: _____



Ingenieurgesellschaft mbH
Waßmuthhäuser Straße 36
34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 7702-0 · Fax -19

Homberg, den Okt. 2019

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-138/2017 11. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
BPUS	11.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark

hier: a) Sachstandsbericht zur Umsetzung der Projekte aus dem ISEK mit Priorität I

b) Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für den „Alten Friedhof / Auf den Berglöcher“ und den „Neuen Friedhof“

a) Erläuterung:

a) Mit der Auftragsvergabe des Fördergebietsmanagements im Juli 2019 wurde aktiv mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK (Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes) begonnen. Im Folgenden wird der aktuelle Projektstand verschiedener Maßnahmen dargestellt:

1. Stadtpark Alter Friedhof / Umfeld Kreisverwaltung
 - Voruntersuchungen / Grundlagenermittlung (Lage- und Höhenvermessung und Baumgutachten beauftragt, Erstellung Verzeichnis historischer Gräber)
 - Abstimmung mit Bodendenkmalpflege Marburg bzgl. historischer Grabstätten
 - Abstimmung mit Bistum Fulda, Pfarrer Göb und Kreisverwaltung bzgl. Durchführung eines kooperativen Werkstattverfahrens
 - Abstimmung mit den Planer des Einkaufszentrums und Kasseler Straße

Weitere Vorgehensweise:

- Fortschreibung Handlungskonzept in Form eines bürointernen Werkstattverfahrens als Grundlage für die weiteren Objektplanungen in 2020
- Ergebnisse Werkstattverfahren bis Anfang Februar 2020
- Ausschreibung und Vergabe Objektplanung Stadtpark ab April 2020, Baubeginn in Abstimmung mit Baufortschritt Gemeindezentrum
- Sanierung der Stadtparkmauer im Sommer 2020 im Zuge der Baumaßnahmen der Kasseler Straße

2. Wegeverbindungen am Burgberg

Weitere Vorgehensweise:

- Durchführung einer Bürgerwerkstatt „Burgbergwege“ am 27.11.2019 um 19:00 Uhr
- Themen der Bürgerwerkstatt:
 - Festlegung Wegerouten und Umfang Wegenetz, Festlegung Anforderungs- und Nutzungsprofil, Auswahl der Wegethemen
- Ausschreibung und Vergabe Gutachten Entwicklung Artenvielfalt
- Orientierungs- und Leitkonzept (Prüfung der LEADER-Förderung)

3. Naturerlebniszentrum

Weitere Vorgehensweise:

- Vorabstimmung mit Schulen und Bildungsträgern Anfang 2020
- Ausschreibung und Vergabe von Konzepterstellung/Planungsleistungen in 2020

4. Osterwiese / Osterhäuschen

Weitere Vorgehensweise:

- Sicherung des Gebäudes muss bis zur endgültigen Umgestaltung vorgezogen werden aufgrund der fortlaufenden Vandalismus Schäden
- Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bereits erfolgt

- b) Da es bereits einige Untersuchungen und Überlegungen für die Entwicklung des Friedhofs / Auf den Berglöchern und den Neuen Friedhof gibt, soll die Umsetzung der Maßnahme vorgezogen werden. Im ISEK wird als erster Schritt der Entwicklung der Friedhöfe eine Gesamtkonzeption als notwendig erachtet. Eine erste Abstimmung dazu gab es bereits in der Friedhofscommission am 18.09.2019. Darüber hinaus wurde der Einzelantrag für die Gesamtkonzeption bereits durch das Hessische Ministerium genehmigt.

Weitere Vorgehensweise:

- Grundlagenermittlung: Vermessung der Friedhofsanlagen bis Januar 2020
- Aufnahme Vegetationsbestand Friedhöfe nach Fertigstellung der Vermessung bis Februar 2020
- Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes ab Februar 2020
- Ausbau einzelner Friedhofsbereiche, vorrangig Sternenkindergräber, Baumbestattungen

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Friedhöfe „Alter Friedhof / Auf den Berglöchern“ und „Neue Friedhof“ sollen bei der Umsetzung des ISEK als Maßnahme mit Priorität I behandelt werden. Der erste Schritt ist die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für beide Friedhöfe. Das Vergabeverfahren soll hierfür zeitnah in die Wege geleitet werden.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-205/2019 5. Ergänzung

Fachbereich: Kämmerei Controlling EDV

Beratungsfolge	Termin
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 97 Absatz 3 HGO

a) Erläuterung:

Herr Bürgermeister Dr. Ritz hat den vom Magistrat festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2020 in der Sitzung am 17. Oktober 2019 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

§ 97 Absatz 3 HGO

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Haushaltssatzung 2020 wird gemäß § 97 Absatz 3 HGO beschlossen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-216/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	24.10.2019
HAFI	12.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Nachwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) I
Nachwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II
Nachwahl eines stv. Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze)II
Nachwahl von zwei Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II

a) Erläuterung:

Nach dem Rücktritt des Ortsgerichtsvorstehers Heinz Preiß aus familiären Gründen für den Ortsgerichtsbezirk Homberg I, dem Tod des Ortsgerichtsvorstehers Friedhelm Krause und dem Ortsgerichtsschöffen Michael Schröder für den Ortsgerichtsbezirk Homberg II, sind Nachwahlen erforderlich geworden. Für alle vakanten Ämter konnten Bewerber gefunden werden. Im Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) I würde sich Herr Heinz Preiß wieder zur Wahl stellen. Für den Ortsgerichtsbezirk Homberg II konnte der bisherige stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Otto Krause als Bewerber für das Amt des Ortsgerichtsvorstehers und der bisherige Ortsgerichtsschöffe Ralf Hassenpflug als Bewerber für das Amt des stv. Ortsgerichtsvorstehers gewonnen werden. Als neue Ortsgerichtsschöffen bewerben sich Herr Gert Freund und Herr Dirk Mentel.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Ortsgerichtsgesetz

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Es werden folgende Personen für die Ortsgerichte Homberg (Efze) I und Homberg (Efze) II gewählt:

1. Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) I, Herr Heinz Preiß, Rudolf-Virchow-Straße 21, Homberg (Efze)
2. Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II, Herr Otto Krause, Bauernstraße 2, Homberg (Efze), Stadtteil Rückersfeld
3. stv. Ortsgerichtsvorsteher für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II, Herr Ralf Hassenpflug, Dorfstraße 3, Homberg (Efze), Stadtteil Hülsa

4. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II,
Herr Gert Freund, Am Teich 5, Homberg (Efze), Stadtteil Hülssa
5. Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Homberg (Efze) II,
Herr Dirk Mentel, Zum Glessenstein 3, Homberg (Efze), Stadtteil Rodemann

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-228/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge

Termin

Stadtverordnetenversammlung

14.11.2019

Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. "Kreisstadt Homberg (Efze)"

a) Erläuterung:

Die BL Homberg hat mit Schreiben vom 30.10.2019 beantragt, dass ab sofort seitens der Verwaltung ausschließlich der rechtlich und politisch korrekte Name „Kreisstadt Homberg (Efze)“ in Wort und Schrift gebraucht wird (s. Anlage).

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

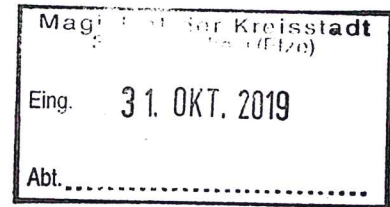
c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der BL Homberg:

Der Magistrat wird gebeten dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort seitens der Verwaltung in Wort und Schrift ausschließlich der rechtlich und politisch korrekte Name „Kreisstadt Homberg (Efze)“ gebraucht wird und nicht, wie vielfach erfolgt, z. B. im Ratsinformationssystem, der Name „Reformationsstadt Homberg“.

Anlage(n):

1. Kreisstadt Homberg (Efze)



Antrag der BL Bürgerliste Homberg:

Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort seitens der Verwaltung in Wort und Schrift ausschließlich der rechtlich und politisch korrekte Name "Kreisstadt Homberg (Efze)" gebraucht wird und nicht, wie vielfach erfolgt, z.B. im Ratsinformationssystem, der Name "Reformationsstadt Homberg".

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland führt jede Siedlung - das ist ein geographischer Ort, an dem sich Menschen niedergelassen haben und zum Zwecke des Wohnens und Arbeiten zusammenleben - einen Namen. Dieser erfüllt im Zusammenleben der Menschen eine herausragende Bedeutung. Ich verweise nur auf das Personenstandswesen, in dem der Geburtsort eines Menschen mit im Mittelpunkt der Regelungen steht.

Wegen dieser Bedeutung des Siedlungsnamen gibt es, vielen Bürgern ist dies nicht bekannt, einen Ständigen Ausschuss für geographische Namen. Ihm obliegt es, das formale Verfahren einer Namensgebung für durch Zusammenschlüsse von Gemeinden neu entstehende Siedlungsnamen zu begleiten. Die Zuständigkeit der Namensgebung selbst fällt jedoch in die Zuständigkeit der Länder.

In Hessen findet sich die für Siedlungsnamen ausschließlich maßgebliche Regelung in § 12 Hess. Gemeindeordnung. Der Name "Kreisstadt Homberg (Efze)" ist seit dem 01.01.1977 der einzig gültige Name für unsere Stadt.

Hieran ändert auch nichts die am 10.03.2014 durch das Hess. Ministerium für Inneres und Sport verliehene Bezeichnung "Reformatioinsstadt". Dies folgt bereits aus § 13 Abs. 2 Satz 2 Hess. Gemeindeordnung. Eine Bezeichnung ist lediglich ein Namenszusatz.

Der Gemeindename wird durch die sogenannte "amtliche Schreibweise" mit Veröffentlichung im hierfür bestimmten amtlichen Verkündungsblatt - in Hessen dem Staatsanzeiger - für alle Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gebrauch in Wort und Schrift verbindlich. Ausnahme hierfür gibt es nicht. Eine Änderungsbefugnis für Behörden und selbst die Körperschaften einer Gemeinde gibt es nicht.

Den Namen "Reformationsstadt Homberg" als Bezeichnung einer Siedlung in Hessen gibt es somit unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt. Der Gebrauch ist somit als Verstoß gegen eine verbindliche Vorgabe der Hess. Gemeindeordnung zu werten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-229/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Bürgerfragestunde

a) Erläuterung:

Die BL Homberg hat mit Schreiben vom 30.10.2019 beantragt, vor jeder Stadtverordnetenversammlung eine Bürgerfragestunde durchzuführen (s. Anlage).

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der BL Homberg:

Die Stadtverordneten der Kreisstadt Homberg (Efze) möchten die Beteiligungsrechte ihrer Bürger an der Kommunalpolitik durch eine Bürgerfragestunde stärken. Sie möchten den Bürgern die Möglichkeit geben, ihre hierzu bestehenden Fragen gegenüber den Ansprechpartnern Magistrat und Stadtverordnete öffentlich für alle zu äußern und hierauf Antworten zu erhalten.

Es wird folgende Regelung beschlossen:

1. Vor jeder Stadtverordnetenversammlung wird eine Bürgerfragestunde auf die Dauer von maximal 30 Minuten durchgeführt.
2. Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Homberg (Efze) können für jede Fragestunde Fragen von allgemeinen Interesse zu kommunalpolitischen Themen bis längstens 30 Minuten vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung schriftlich an den Stadtverordnetenvorsteher oder im Vertretungsfall an dessen Stellvertreterin/Stellvertreter richten.
3. Die Fragesteller müssen in der Fragestunde persönlich anwesend sein. Die Fragen werden in der Regel mündlich beantwortet. Die Fragen werden vom Stadtverordnetenvorsteher für die Stadtverordnetenversammlung und auf entsprechende Ersuchen des Stadtverordnetenvorstehers durch den Bürgermeister für den Magistrat beantwortet.
4. Ist eine Beantwortung einer Frage in der Bürgerfragestunde aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, wird dem/der Fragenden die Frage innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet.
5. Fragen und Antworten jeder Bürgerfragestunde werden im Ratsinformationssystem in einem gesonderten Unterpunkt öffentlich gemacht; dies gilt insbesondere für schriftliche Antworten.

6. Fragen sollen sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen, um den Beratungen der Stadtverordnetenversammlung nicht vorzugreifen.

Anlage(n):

1. Antrag- Bürgerfragestunde



Antrag der BL Bürgerliste Homberg:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordneten der Kreisstadt Homberg (Efze) möchten die Beteiligungsrechte ihrer Bürger an der Kommunalpolitik durch eine Bürgerfragestunde stärken. Sie möchte den Bürgern die Möglichkeit geben, ihre hierzu bestehenden Fragen gegenüber den Ansprechpartnern Magistrat und Stadtverordnete öffentlich für alle zu äußern und hierauf Antworten zu erhalten.

Es wird folgende Regelung beschlossen:

1. Vor jeder Stadtverordnetenversammlung wird eine Bürgerfragestunde auf die Dauer von maximal 30 Minuten durchgeführt.
2. Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Homberg (Efze) können für jede Fragestunde Fragen von allgemeinen Interesse zu kommunalpolitischen Themen bis längsten 30 Minuten vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung schriftlich an den Stadtverordnetenvorsteher oder im Vertretungsfall an dessen Stellvertreterin/Stellvertreter richten.
3. Die Fragesteller müssen in der Fragestunde persönlich anwesend sein. Die Fragen werden in der Regel mündlich beantwortet. Die Fragen werden vom Stadtverordnetenvorsteher für die Stadtverordnetenversammlung und auf entsprechende Ersuchen des Stadtverordnetenvorstehers durch den Bürgermeister für den Magistrat beantwortet.
4. Ist eine Beantwortung einer Frage in der Bürgerfragestunde aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, wird dem/der Fragenden die Frage innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet.
5. Fragen und Antworten jeder Bürgerfragestunde werden im Ratsinformationssystem in einem gesonderten Unterpunkt öffentlich gemacht; dies gilt insbesondere für schriftliche Antworten.
6. Fragen sollen sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen, um den Beratungen der Stadtverordnetenversammlung nicht vorzugreifen.

Begründung:

In vielen hessischen Kommunen gibt es seit mehreren Jahren die Bürgersprechstunden. Manche Gemeinden haben diese ohne Rüge der Kommunalaufsicht in ihre Satzungen als Instrument der Bürgerbeteiligung aufgenommen. Anderen, hier insbesondere der Stadt Gießen, ist vom Verwaltungsgericht Gießen in Fortsetzung einer aus meiner Sicht überholten und veralteten Rechtsauffassung eine Satzungsregelung untersagt worden. Das Parlament unserer Nachbargemeinde Borken hat sich aus mir nicht bekannten Gründen gegen eine Bürgersprechstunde entschieden.

Die Bürgerliste hält demgegenüber die hier beantragte Art der Bürgerbeteiligung für sinnvoll

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-230/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Unterrichtung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten"

a) Erläuterung:

Die BL Homberg hat mit Schreiben vom 30.10.2019 beantragt, in jeder Stadtverordnetensitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Stadtverordneten über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten (s. Anlage).

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag der BL Homberg:

Der Bürgermeister wird gebeten, in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Stadtverordneten über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten gemäß der Vorgabe des § 50 Abs. III HGO zu unterrichten.

Anlage(n):

1. Antrag- Unterrichtung über Verwaltungsangelegenheiten



Antrag der BL Bürgerliste Homberg:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Bürgermeister wird gebeten, in jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Stadtverordneten über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten gemäß der Vorgabe des § 50 Abs. III HGO zu unterrichten.

Begründung:

Es war bislang eine Üblichkeit, dass der Bürgermeister ohne Aufforderung und ohne das Stellen konkreter Fragen von sich aus die Stadtverordneten über Geschehnisse in Geschäften der laufenden Verwaltung unterrichtete. Diese Erläuterungen wurden in Erfüllung der generellen Informationspflicht, abgeleitet aus dem Informationsrecht der Stadtverordneten, gegeben. Zuletzt haben wir festgestellt, dass diese Unterrichtungen unterblieben sind. Herr Bürgermeister Ritz hatte neben den Punkten der Tagesordnung "nichts zu sagen". Dabei gab es bei mehreren Bauvorhaben Kostenüberschreitungen, die sicher schon vor der Beschlussvorlage der Verwaltung bekannt waren. Es gibt zurzeit eine Vielzahl von kommunalen Bauvorhaben und anderen Projekten, zu denen den Stadtverordneten keine zeitlichen und tatsächlichen Verzögerungen mitgeteilt wurden.

Beispielhaft möchten wir auch die beabsichtigte Einstellung eines Volljuristen und die "Stabstelle Recht" ansprechen. Auch hier sehen wir das Gegebensein einer vorherigen Unterrichtungspflicht.

Wir haben bei dieser Antragstellung berücksichtigt, dass der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Hess. Gemeindeordnung nicht näher bestimmt ist und insoweit ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum ist. Demgegenüber gibt es aber eine herrschende Meinung zur Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung, über die nicht berichtet werden muss: dies sind alle diejenigen Entscheidungen, die häufig wiederkehren und routinemäßig bearbeitet werden müssen, seitens der Gemeinde von geringer finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung sind und geringes politisches Gewicht haben.

Wir gehen davon aus, dass in Homberg es viele Verwaltungsgeschäfte - so z.B. "Einkaufszentrum Drehscheibe", gibt, die unverzügliche Informationen erforderlich machen.

Eine weitere Begründung erfolgt gegebenenfalls mündlich.

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-45/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Anfrage der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Förderprogramme

a) Erläuterung:

Die Anfrage wird in der Stadtverordnetenversammlung am 14. November 2019 durch Herrn Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet.

Anlage(n):

1. Anfrage Förderprogramme



Anfrage Förderprogramme

1.

An welchen Förderprogrammen ist die Stadt zurzeit aktiv beteiligt?

2.

Welche Bewilligungsbescheide über welche Beträge und welche Förderquote wurden zu diesen Programmen erteilt?

3.

Welche Geldmittel wurden bislang aus diesen Programmen abgerufen und wie verwandt?

4.

Gibt es aktuell Rückforderungen zu diesen Programmen bzw. erteilten Bescheiden oder sind diese zu erwarten?

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-46/2019

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.11.2019
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

Anfrage der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Ärztehaus

a) Erläuterung:

Die Anfrage wird in der Stadtverordnetenversammlung am 14. November 2019 durch Herrn Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet.

Anlage(n):

1. Anfrage zum Ärztehaus



Anfrage zum Ärztehaus

1)

Wann unterrichtet der Magistrat die Stadtverordneten über den Stand des Ermittlungsverfahrens und die möglichen Konsequenzen für die Stadt sowie die Möglichkeit die Arbeit des Akteneinsichtsausschuss fortzusetzen?

2)

- a) Welche Mietverträge bestehen über welche Räume des Ärztehauses?
- b) Welche Laufzeit haben die Verträge, welche Kündigungsfristen wurden vereinbart?
- c) Welcher Mietzins wurde mit welchem Mieter vereinbart und wird dieser seit jeweiligem Mietbeginn auch regelmäßig und in voller Höhe gezahlt?
- d) Wurden in den vergangenen Jahren seit Erstvermietung jährlich die Betriebskosten abgerechnet, mit welchem Ergebnis und ist dies kostendeckend?
- e) Welche Fehlbeträge sind bislang aus der Vermietung entstanden?

3)

- a) Welche tatsächlichen Baukosten sind seit 2014 und in welchen Jahren entstanden?
- b) Welche Architekten-Leistungen wurden seit 2014 aufgrund welchen erteilten Auftrages in Rechnung gestellt und durch Zahlung ausgeglichen (Aufteilung auf das jeweilige Kalenderjahr)?
- c) Welche Instandsetzungs- bzw. Reparaturaufträge wurden seit 2014 kostenpflichtig für die Stadt erteilt und ausgeführt?
- d) Welche aktuellen Schäden (z.B. Feuchtigkeit) gibt es in der Immobilie?